

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

I ZR 182/94

vom

3. November 1997

in dem Rechtsstreit

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Erdmann und die Rich-
ter Prof. Dr. Mees, Prof. Dr. Ullmann, Starck und Pokrant

am 3. November 1997

beschlossen:

Das Rubrum des Versäumnisurteils vom 24. Oktober
1996 wird aufgrund der nachträglichen Angaben der
Klägerin gemäß § 319 ZPO dahin berichtigt, daß es
heißen muß:

CSD Computer Service GmbH Dresden, vertre-
ten durch den Geschäftsführer Frank
Harmening, Glashüttenstraße 55, Dresden

Beklagte zu 1 und Revisionsklägerin zu 1

MUTOH Deutschland GmbH, vertreten durch die
Geschäftsführer H. Mutoh, H. Sakai und
A. Vanhoutte, Schützendelle 1, Meerbusch

Klägerin und Revisionsbeklagte

- 3 -

G r ü n d e :

Die Klägerin hat vorgetragen, daß sie und die Beklagte zu 1 die Firma, die sie jeweils im Zeitpunkt der Klageerhebung führten und die auch Inhalt des Rubrums des Versäumnisurteils des Senats vom 24. Oktober 1996 geworden sind, im Zeitpunkt des Erlasses dieses Urteils nicht mehr führten. Sie hat vielmehr durch beglaubigte Auszüge des Handelsregisters des Amtsgerichts D. (HRB) und des Amtsgerichts N. (HRB) für sich sowie des Amtsgerichts Dr. (HRB) für die Beklagte zu 1 nachgewiesen, daß die nunmehr angegebenen Bezeichnungen zutreffend sind.

Danach war die beantragte Berichtigung nach § 319 ZPO wegen offensichtlicher Unrichtigkeit vorzunehmen, der auch die Beklagten trotz Möglichkeit der Kenntnismahme nicht widersprochen haben. Die Identität der Parteien steht fest und bleibt auch, was Voraussetzung für die Zulässigkeit der Berichtigung in diesem Falle ist, von dieser unberührt (vgl. Zöllner/Vollkommer, ZPO, 20. Aufl. § 319 Rdn. 14).

Erdmann

Mees

Ullmann

Starck

Pokrant



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)